

## STATUTEN DES VEREINS

### Frischwasser – Initiative für sauberes gesundes Wasser

#### **1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Frischwasser – Initiative für sauberes gesundes Wasser“.
2. Er hat seinen Sitz in Kramsach/Tirol und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich und Europa.
3. Er kann Betriebsstätten an mehreren Orten haben.

#### **2: Grundsätze und Zweck des Vereins**

Wasser ist inzwischen durch schädliche Umwelteinflüsse und Umweltgifte zum großen Teil sehr stark belastet. Trinkwasser muss oft chemisch aufbereitet werden, um nach Norm Trinkwasser zu werden. Die ursprüngliche belebende Struktur und energetische Signatur ist dem Trinkwasser verloren gegangen.

Wasser ist das Elixier des Lebens! Das höchste Bestreben ist also die Reinheit und die höchstmögliche Qualität für eine ganzheitliche Gesundheit zu erzielen.

In diesem Sinne verfolgt der Verein im Rahmen der Gesundheitspflege den Zweck, die Qualität des Wasser so zu optimieren, dass es belebend und gesundheitsfördernd auf den Organismus wirkt.

Der Verein verfolgt das Ziel, Wasser so aufzubereiten, dass Flora, Fauna und den Menschen wieder bestmögliches und energetisch hochwertiges Wasser im Sinne der ganzheitliche Betrachtung der Gesundheit zugeführt werden kann.

Dabei unterhält der Verein ein eigenes Institut zur Erforschung und Bewertung der Wasserqualität und entwickelt daraus geeignete Maßnahmen und Methoden, um die Wasserqualität für Mensch und Umwelt signifikant zu steigern.

Der Verein entwickelt aus den Forschungsergebnissen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen für die Mitglieder geeignete Messmethoden und Geräte, die diesen Zweck erfüllen.

Der Verein bezweckt im Rahmen der Volksbildung die Verbreitung des Wissens als Allgemeingut. Die Forschungsergebnisse werden publiziert und in geeigneten Form (Seminare, Vorträge, Workshops, Ausflüge z.B. zu Quellen) den Menschen zugänglich gemacht. So werden Teilnehmer für dieses Thema sensibilisiert und im Rahmen der Selbsthilfe ist jeder in der Lage, für seine Gesundheit eigenverantwortlich die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Dabei verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Einnahmen aus sich daraus ergebenden Betätigungsfeldern dienen nur gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist politisch neutral und verfolgt keine politischen, religiösen und ideologischen Interessen.

#### **3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im § 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:



## *Statuten des Vereins „Frischwasser – Initiative für sauberes gesundes Wasser“*

- a) Schaffung einer geeigneten Plattform zum gegenseitigen Informations- und Produktaustausch;
  - b) Zweckmäßiges Einrichten von geeigneten Räumlichkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes;
  - c) Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Schulungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Besichtigungen und Veranstaltungen aller Art, die dem Vereinszweck dienen;
  - d) Bereitstellen von Versammlungs- und Schulungsräumen;
  - e) Errichtung und Betreiben eines vereinseigenen Institutes zur Erforschung und Weiterentwicklung von geeigneten Maßnahmen und Geräten zur Wasserreinigung, Wiederaufbereitung, Energetisierung;
  - f) Austausch mit an ähnlichen Forschungen und Therapiemaßnahmen arbeitenden nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen;
  - g) Anmietung und Pacht von notwendigen Räumlichkeiten und Flächen, ggf. Untervermietung und Verpachtung, von Räumlichkeiten und Flächen entsprechend Punkt 2.2.;
  - h) Organisation und Durchführung von Seminaren, Ausbildungen, Workshops, Forschungsreisen im In- und Ausland zur erweiterten Lösungsfindung im Sinne der Vereinsthemen;
  - i) Geeignete Verwertung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vermarktung von erworbenen Erkenntnissen, Schriften und Produkten entsprechend des Vereinszweckes;
  - j) Thematische, planerische und operative Mitwirkung an Projekten anderer Organisationen, welche den Zielsetzungen und dem Geist dieses Vereines entsprechen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - Teilnahmegebühren
  - Unterstützung durch öffentliche Körperschaften, private Sponsoren (Privatpersonen oder juristische Körperschaften) sowie private oder öffentliche Förderungen
  - Sonstige Zuwendungen und/oder Vermächtnisse
  - Fundraising und Crowdfunding
  - Einnahmen aus Waren- und Geld-Sammlungen
  - Erlöse aus Veranstaltungen, Veranstaltungsorganisation
  - Erlöse aus Projektarbeiten
  - Erlöse aus Verkäufen von eigenen Publikationen, Datenträgern, etc.
  - Erlöse aus Werbeeinnahmen, z.B. in Vereinspublikationen, Webseiten, etc.
  - Erlöse aus Verkäufen von Produkten, Gütern im Sinne des Punkt 2 und 3.2
  - Erlöse aus Seminar- und Ausbildungsveranstaltungen, Vorträgen, Referaten und anderen Veranstaltungen
  - Erlöse aus der Planung, und Durchführung von konkreten Maßnahmen im Sinne des Punkt 2
  - Erlöse aus Verwertungen von Rechten und Lizenzen des Vereins
  - Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen von im Vereinsbesitz befindlicher Räumlichkeiten, Grundstücke, Immobilien, die entsprechend Punkt 2 und 3.2 zur Verfügung gestellt werden

### **4: MITTELVERWENDUNG**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnützigkeitsstatus nach §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind. Etwaige - in gesonderter Gebarung geführten - wirtschaftlichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinne der

abgabenrechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

#### **5: MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und temporäre Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen; sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein Wahlrecht, dürfen aber die Angebote des Vereins nutzen. Temporäre Mitglieder sind solche, die zeitlich befristet an Veranstaltungen des Vereins partizipieren, sie haben kein Stimmrecht.

#### **6: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und temporären Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand dafür akkreditiertes Gremium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **7: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss (siehe Punkt 8). Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Die Abmeldung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an das Leitungsorgan. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt mit Wirksamkeit des Austritts.

Bereits im Vorhinein bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

#### **8: AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden,

- wenn grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten vorliegt,
- wegen unehrenhaften Verhaltens
- wenn es gegen die Vereinsziele verstößt oder diese unterläuft.

#### **9: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
4. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die ordentlichen, außerordentlichen und temporären Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.
6. Der Verein haftet in keiner Weise für Schäden, die sich Mitglieder untereinander oder gegenüber Nichtmitgliedern zufügen.



## *Statuten des Vereins „Frischwasser – Initiative für sauberes gesundes Wasser“*

7. Die Mitglieder halten sich schad- und klaglos. Es ist ausgeschlossen, dass sich Mitglieder gegenseitig verklagen. Die Mitglieder nehmen die Angebote des Vereins und deren Mitglieder eigenverantwortlich und auf eigene Haftung und Risiko an. Eine Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen.
8. Im Falle von nicht lösbaren Auseinandersetzungen setzt der Vorstand Mediatoren oder ein Schiedsgericht (s. Punkt 17) ein, die eine allseits befriedigende Lösung bzw. einen Kompromiss mit den Beteiligten erarbeiten. Dieses Ergebnis ist für alle Beteiligten bindend.

### **10: VEREINSORGANE**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

### **11: GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Monaten stattzufinden.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten vom Vorstand das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung in geeigneter Form, z.B. per E-Mail, zu erfolgen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Ausnahme: Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Beschlussfassung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mittels einfacher Mehrheit unter den anwesenden Stimmberechtigten, sollten es nur 2 sein, muss Einstimmigkeit vorliegen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

### **12: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Aktivitäten oder Projekte, sofern das Mandat der Mitgliederversammlung gewünscht oder notwendig ist;
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten oder freiwillige Auflösung des Vereins.

### **13: VORSTAND**

Der Vorstand bildet das Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002. Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der stellv. Obmann/Obfrau und dem/r Schriftführer/in. Der/die Obmann/Obfrau ist allein zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die Obmann/Obfrau oder stellv. Obmann/Obfrau vertreten den Verein nach außen und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung (Punkt 15) geben.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes führen Ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus. Die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden vom Verein bereitgestellt.

Der Vorstand kann zeitlich befristet für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder in den Vorstand berufen und diese jederzeit wieder ihrer Aufgaben entheben.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Sollten alle Mitglieder des Vorstandes nicht mehr zur Verfügung stehen, so übernimmt das dienstälteste ordentliche Mitglied kommissarisch die Geschäfte und beruft unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung ein, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

#### **14: AUFGABEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder mittels Vorstandsbeschluss anderen ordentlichen Mitgliedern zugewiesen wurden. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenda:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens und Führen eines Vermögensverzeichnisses
- Planung und Verwaltung des Vereinsvermögens, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Führen der Vereinskasse und ggf. des Vereinskontos;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Information an die Mitglieder über Vereinsgebarung;
- Vornahme notwendiger Kooptierungen, zeitlich befristeter Berufungen bzw. Enthebungen.
- Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen oder Projektgruppen, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können;
- Genehmigung (auch Entwicklung und Durchführung) von Projekten, Initiativen, Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes;
- Ggf. Einberufung des vereinseigenen Schiedsgerichtes
- Beschlussfassung über Statutenänderung;
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;

#### **15: GESCHÄFTSORDNUNG**

Beschlüsse, Inhalte, auch die der Mitgliederversammlung, weitere Regelungen, sowie Präzisierungen, sowie Hinweise zur Auslegung der Satzung kann der Vorstand in eine Geschäftsordnung (GO) zweckmäßig zusammenstellen.

#### **16: RECHNUNGSPRÜFER**

Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.



Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Kontrolle der in den Statuten definierten ordnungsgemäßen Mittelverwendung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer/innen sinngemäß.

**17: SCHIEDSGERICHT**

Zur Schlichtung von nicht überwindbar scheinenden Unstimmigkeiten innerhalb des Vereines kann ein Schiedsgericht gebildet werden, in das jede Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien einvernehmlich unter den anwesenden Stimmberechtigten zu benennen ist.

Die Einigung wird bei Anwesenheit aller betroffenen Mitglieder unter den anwesenden Teilnehmern herbeigeführt. Die Einigung wird schriftlich festgehalten und ist bindend.

**18: VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

(1) Die internen Belange des Vereins sind grundsätzlich immer vertraulich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder des Vereines und alle an Seminaren oder Veranstaltungen teilnehmenden Menschen sind zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet. Diese gilt auch noch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

(3) Der Verschwiegenheit unterliegen Mitgliederlisten (Namen, Kontaktdaten, persönliche Daten), Absprachen, Inhalte der Sitzungen und Entscheide.

**19: VEREINSAUFLÖSUNG**

Die freiwillige Auflösung des Vereins geschieht ausschließlich durch den Willen des zuletzt gewählten Vorstandes. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung muss diesen Willen mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigen. Der Vorstand entscheidet – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der Auflösung.

Das Vereinsvermögen wird an die Gründungsmitglieder maximal in der Höhe ihrer nachgewiesenen Einlagen in den Verein verteilt. Der Rest fällt einem Nachfolgeverein mit ähnlichem Vereinszweck zu oder, falls die Option nicht möglich ist, einem noch zu bestimmenden gemeinnützigen oder sozialen Zweck zu.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.